

Abwasser: Zweckverband muss noch einmal rechnen

GEBÜHREN Nach der Annahme des Urteils durch die Verbandsversammlung des AZV Pfattertal liegen die Bescheide auf Eis. Im Januar sollen die neuen Zahlen fertig sein.

VON CHRISTOF SEIDL, MZ

MINTRACHING. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands (AZV) Pfattertal hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. Oktober akzeptiert. Der Verband wird keine Berufung einlegen, damit ist das Urteil rechtskräftig. Das Gericht hatte eine Neuberechnung der Abwassergebühren verfügt, nachdem es mehrere Fehler in dem Zahlenwerk festgestellt hatte. Der Gebührenteil der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes ist damit nicht mehr gültig. Er muss nach Vorliegen der Neukalkulation rückwirkend neu erlassen werden, damit eine Rechtsgrundlage für die neu Gebührenbescheide vorhanden ist.

Rückwirkend höhere Gebühren?

Ob die angeschlossenen Haushalte durch die neue Gebührenkalkulation Kosten sparen werden, ist aber keineswegs sicher. Weil die Beanstandungen des Verwaltungsgerichts berücksichtigt werden müssen, wird nach Angaben des AZV das Ergebnis für die Abrechnungszeiträume von Anfang Juni 2009 bis Ende September 2011 eventuell zu einer höheren Gebühr führen. Der Grund dafür ist der Wasserverbrauch, der niedriger war als vorab angenommen.

Aufgrund des Urteils sinken gleichzeitig die anzusetzenden Kosten. Sie werden aber nun durch den niedrigeren Wasserverbrauch geteilt. Im Ergebnis könne dies, trotz der Be-

rücksichtigung der Beanstandungen, zu höheren Gebühren führen, erklärte der Verwaltungsleiter des Zweckverbands, Karl Freundl, gegenüber der MZ. Andererseits werde sich eventuell der zukünftige Gebührensatz, der zuletzt ab Oktober 2011 auf 4,40 Euro festgelegt worden ist, infolge der Neukalkulation reduzieren, da der Anteil aus der Nachkalkulation für die Jahre 2007 bis 2011 wegfällt.

Der Abwasserzweckverband Pfattertal wird nach Freundls Angaben so schnell wie möglich eine neue Gebührenkalkulation erstellen. Liegt dieses Zahlenwerk vor, wird es der Verbandsversammlung vorgelegt, die dann über einen Neuerlass der Gebührensatzung und damit über die Gebührenhöhe entscheiden muss.

Wegen der Neuberechnung verzögert sich die Erstellung der Gebührenabrechnung voraussichtlich um ein bis zwei Monate. Freundl: „Momentan gehen keine Rechnungen raus.“ Er hofft, dass die neuen Bescheide noch im Januar 2012 an die Anschließer verschickt werden können. Sie gelten dann rückwirkend für den

Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis 30. September 2010, und aktuell für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011.

Der Schuldenberg wird kleiner

Im Internet kann inzwischen auch die endgültige Fassung des Beteiligungsberichts 2010 eingesehen werden. Demnach hat der AZV Pfattertal 2010 rund eine Million Euro Schulden abgebaut. Der Gesamtschuldenstand beträgt aber noch über 30 Millionen Euro.

Innerhalb des Zweckverbands und seiner Unternehmen, der „Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal“ (VBA) und der „Betriebs- und Sanierungsgesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH“ (BSM), haben sich die Zahlen und Werte für Jahreserträge und Verbindlichkeiten zum Teil erheblich verändert. Das hat laut Freundl aber ausschließlich buchhalterische Gründe und keinen Einfluss auf die Finanzsituation des Zweckverbands insgesamt.

DAS GERICHTSURTEIL

► **Wegen der** in den letzten Jahren stark gestiegenen Abwassergebühren in dem 13 800-Einwohner-Einzugsgebiet war die Bürgerinitiative „Transparenz beim AZV Pfattertal“ (BI) mit einer Musterklage vor den Kadi gezogen. Und sie bekam Recht: Die Bescheide 2009/2010 wurden aufgehoben. Die Gebühren sind neu zu berechnen.

► **Die BI vermutete** hinter den drastischen Gebührenerhöhungen versteckte Kosten. Der Grund: Fehlinvestitionen bei der Klärschlamm-trocknung mit einer weit über den Eigenbedarf hinausgehenden Kapazität.

► **Das Gericht** pflichtete den Klägern in vier Punkten bei: In der gesamten Gebührenkalkulation werde nicht sorgfältig

genug zwischen Abwasserbeseitigung und gewerblicher Klärschlamm-trocknung getrennt. Zweitens sei die Aufwandsentschädigung für den damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden fehlerhafterweise einberechnet worden.

► **Eine unzulässige Belastung** für die Gebührenzahler sei, dass 45 Prozent aus dem Investitionskostenanteil für die Trocknungsanlage in die kalkulatorischen Kosten einfließen. Dieser Anteil müsse korrigiert werden. Es müsse die Gesamtkapazität der (überdimensionierten) Anlage berücksichtigt werden.

► **Mehreren Gebührenzahlern** waren Beiträge gestundet worden. Hier war der Fehler, dass diese in der Kalkulation nicht angesetzt wurden.